

	Beschlüsse des SK Pathologie / Neuropathologie	71 SD 4 002	
		Revision:	1.6
		Datum:	18.12.2014
		Seite:	1/1

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 07.02.2015

Anmerkung: Vorhergehende Beschlüsse wurde in den DAkKS Regeln 71 SD 4 001 und 71 SD 4 028 eingearbeitet

B-SK-Path-01/2014	Die Freigabe der gynäkologisch-zytologischen Befunde muss durch den zytologieverantwortlichen Arzt nachweisbar und einzeln erfolgen. Es wird erwartet, dass der zytologieverantwortliche Arzt (auch wenn er nicht selber der Befunder ist) zumindest eine Überprüfung der Plausibilität der Angaben (Fragestellung / klinische Angaben / Diagnostik) im Zytobefund vornimmt.
--------------------------	--